

Richtigkeit einer staatlichen Entscheidung daran festgestellt werden kann, ob sie dem Aufbau des Sozialismus dient. Andere Entscheidungen müssen notwendigerweise das Gesetz über den Siebenjahrplan verletzen.

Im Vordergrund der Arbeit der staatlichen Organe darf deshalb nicht die Frage stehen, ob der Vertrag zu genehmigen ist oder nicht; vielmehr sind bereits vor der Beurkundung durch den Notar die Beteiligten davon zu überzeugen, daß solche Verträge auf die Dauer nicht eine bessere Bewirtschaftung gewährleisten können, daß eine solche Perspektive nur die sozialistische Großflächenwirtschaft bietet. Das Ziel jeder Diskussion muß sein, den angesprochenen Bauern von der Richtigkeit und Notwendigkeit seines Eintritts in eine LPG zu überzeugen. Ein guter Anknüpfungspunkt ist dabei, daß er erkennt, daß die bestehende Flurzersplitterung ein Hemmnis für die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion bildet. Solche Diskussionen wurden von den Genehmigungsbehörden fast nie durchgeführt, wir mußten sogar feststellen, daß die Abt. Kataster Vermessungen durchführte, ohne die gesellschaftlichen Auswirkungen dieser Vermessungen zu überprüfen. Nunmehr ist für das Genehmigungsverfahren im Grundstücksverkehr (besonders für landwirtschaftlichen Grundbesitz) erreicht worden, daß alle beteiligten Stellen nach einheitlichen Gesichtspunkten arbeiten.

Da jetzt alle Grundstücksverträge vom Staatlichen Notariat beurkundet werden, ist die Gewähr dafür gegeben, daß keine Verträge die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft hemmen. In Zweifelsfällen setzen wir uns immer mit den Räten der Gemeinden,

den Gemeindevertretungen und den LPGs in Verbindung. In diesen Fällen werden stets eingehende Diskussionen mit den Beteiligten geführt, mit dem Ziel, sie von der Perspektive des Genossenschaftsbauern zu überzeugen und damit zum Beitritt zur LPG zu gewinnen. Schwerpunktfragen werden in der Presse und in gutbesuchten Einwohnerversammlungen in den Gemeinden ausgewertet.

Durch diese Methode haben wir schon einige Anfangserfolge erzielt. Einige Bauern erkannten den Vorteil der genossenschaftlichen Produktion und erklärten ihre Bereitschaft zum Eintritt in die LPG. Natürlich genügt in der Regel nicht eine Diskussion, um eine solche entscheidende Bewußtseinsänderung herbeizuführen. Deshalb bemühen wir uns auch, mit den meisten der angesprochenen Bauern in Verbindung zu bleiben, was eine Verlagerung der Arbeit in die Gemeinde bedeutet.

Durch den neuen Arbeitsstil haben wir Zeit für unsere wahren Schwerpunktaufgaben gewonnen, nämlich die Unterstützung der LPGs, der sozialistischen Rekonstruktion der Möbelindustrie und der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften. Voraussetzung für jede wirksame Verbesserung der Arbeit ist aber die enge Zusammenarbeit mit den übrigen staatlichen Organen, besonders den Volksvertretungen, die Einbeziehung der Werktätigen in die Arbeit, die Überwindung des Rechtsformalismus und die Orientierung auf die Lösung der ökonomischen Schwerpunktaufgaben.

KLAUS WEISSGERBER,
Notar beim Staatlichen Notariat Zeulenroda

Zur Diskussion

Vorschläge zur Neuregelung der Gerichtskosten und der Rechtsanwaltsgebühren in Ehesachen

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. WILHELM STARK, Berlin

In seinem Beitrag über die Beschwerden der Werktätigen (NJ 1959 S. 477) legt Kutschke dar, daß die Werktätigen vielfach die Gebührenberechnungen der Rechtsanwälte nicht verstehen und auch mit der Höhe der Anwaltsgebühren nicht einverstanden sind.

Grundsätzlich kann man Kutschke darin zustimmen, daß die Anwaltsgebühren in Ehesachen oft zu hoch sind. Man muß diese Feststellung aber ausdrücklich auf die Ehesachen beschränken, denn im allgemeinen entsprechen die Gebühren in Zivilsachen dem Unkosten- und Arbeitsaufwand des Anwalts. Bei der bekannten Staffelung der Gebühren nach der Höhe des Objekts sollen die höheren Objekte einen Ausgleich für die Prozesse mit geringen Streitwerten bilden. Die Zahl der gewöhnlichen Zivilprozesse — ohne Ehesachen — geht aber nach meinen Erfahrungen laufend zurück, und die Höhe der Objekte ist noch mehr rückläufig. Bei einem normalen Mietsprozeß, z. B. einem Räumungsprozeß, bei dem der Streitwert drei Monatsmieten beträgt, sind in der Regel die Gebühren so bemessen, daß sie kaum zur Deckung der Büroutkosten ausreichen.

Selbst wenn aber die Gebührenordnung und die Gebührenberechnung nach Ansicht von Kutschke und anderer vereinfacht werden muß, dann ist das kein Argument für eine generelle Gebührensenkung. Es trifft allerdings zu, daß die Gebühren auf Grund der Eheverordnung zu hoch geworden sind.

Vor Erlaß der EheVO ist meines Wissens die Höhe der Gebühren der Rechtsanwälte kaum beanstandet worden. Schon bald nach ihrem Erlaß fiel mir aber auf, bevor überhaupt die Diskussion darüber in der „Neuen Justiz“ einsetzte, daß die Gebühren in Ehesachen zwangsläufig auf Grund des Gesetzes überhöht waren. Dafür sind aber nicht die Anwälte verantwortlich zu machen, die sich streng an das Gesetz und die Gebührenordnung halten.

Nach der Eheverordnung muß der Streitwert in Höhe des vierfachen Bruttomonatseinkommens beider Ehegatten festgesetzt werden. Vorher war der Regelstreitwert nur 2000 DM, und nur selten wurde dieser Betrag

überschritten. Würde man einen solchen Streitwert zugrunde legen, dann würden die Gebühren 160 bis 230 DM betragen. Ich glaube kaum, daß der Werk-tätige, dessen Beschwerde im Beitrag von Kutschke erwähnt wurde, dann Anlaß zu diesem Brief an das Ministerium über die Höhe der Gebühren gehabt hätte. Daraus kann man schlußfolgern, daß die zwangsläufige Festsetzung des Streitwertes auf den vierfachen Bruttomonatsverdienst beider Eheleute offenbar zu hoch ist. Diese Bestimmung sollte geändert und der Streitwert nur auf den zwei- bis dreifachen Monatsbruttoverdienst festgesetzt werden.

Noch mehr Anlaß besteht aber, die Zusammenrechnung des Monatsbruttoverdienstes beider Eheleute zu beanstanden. Oft liegt der Verdienst der Ehefrau verhältnismäßig niedrig, und der hohe Streitwert ist dann darauf zurückzuführen, daß der Bruttomonatsverdienst des Ehemannes wesentlich höher lag. In ähnlichen Fällen haben Werktätige in meiner Sprechstunde — besonders Ehefrauen — darauf hingewiesen, daß sie nicht einsehen können, warum die Gebühren deswegen so hoch berechnet werden, weil' der Ehemann ein verhältnismäßig hohes Einkommen hat. Die Folge ist dann nämlich, daß durch die Zusammenrechnung der Monatsverdienste sich der Streitwert für die Ehefrau oft unerträglich erhöht. Richtiger wäre es, die Höhe der Gebühren — wenn man schon das Einkommen zugrunde legt — nach dem Einkommen jeder einzelnen Partei festzusetzen. Dann wären die Gebührensätze für jede Partei angemessen.

Ich mache daher den Vorschlag, die Streitwerte für jeden Ehegatten nach seinem Einkommen gesondert festzusetzen, falls meinem ersten Vorschlag zur Änderung der EheVO nicht entsprochen werden kann. Das wird deswegen überraschen, weil man bisher nur eine einheitliche Streitwertfestsetzung für einen Prozeß kannte. Es bestehen aber keine Bedenken, das zu ändern. Dann wäre sichergestellt, daß sich die Anwaltsgebühren dem Einkommen jeder Partei angemessen anpassen. Selbstverständlich erhält dann der Anwalt der